

SATZUNG

der Großen Königswinterer Karnevalsgesellschaft von 1860 e.V.

beschlossen als neue Gesamtformulierung der ordentlichen Mitgliederversammlung

vom 12. April 1994, aufbauend auf der Satzung vom 11. Mai 1990,

geändert durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Sept. 2002

geändert durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Juni 2012



Mitglied im Bund Deutscher Karneval
Mitglied im Festausschuß Siebengebirge
Mitglied im Festausschuß Altstadtkarneval
Mitglied im RKK und RSE

§ 1. Name, Sitz und Rechtsform; Geschäftsstelle.

(1) Die Gesellschaft führt den Namen:

„Große Königswinterer Karnevalsgesellschaft von 1860 e.V.“ (GKKG) und hat ihren Sitz in Königswinter. Sie ist unter der Nr. 273 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter eingetragen.

(2) Die Geschäftsstelle ist bei dem Vorsitzenden eingerichtet.

§ 2. Zweck.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Tradition und die Pflege des rheinischen Brauchtums. Die Gesellschaft ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sie ist religiös und politisch neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Karnevals.

§ 3. Gemeinnützigkeit.

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Gemeinnützigkeit der GKKG wurde vom Finanzamt St. Augustin zuerkannt.

§ 4. Mitgliedschaft.

(1) Mitglieder können natürliche Personen, Vereine oder Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes sein.

(2) Die Mitwirkenden der Tanzgarden sind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(3) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist jeweils bis zum 30. Juni zu entrichten.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft.

(1) Über Anträge auf Eintritt in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 5 a. Ehrenmitglieder.

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Gesellschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6. Ende der Mitgliedschaft.

- (1) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Schluß eines Vereinsjahres möglich.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu zählt insbesondere ein Beitragsrückstand von über einem Jahr trotz vorheriger Mahnung oder ein anderes vereinschädigendes Verhalten. Der Ausschluß ist schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Ausgeschiedene und ausgeschlossene ehemalige Mitglieder haben keine Ansprüche auf Mittel der Gesellschaft.

§ 7. Mitgliederversammlung.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorsitzende oder ein zu seinem Vertreter berufenes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, über die sogleich abgestimmt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; einschließlich derjenigen Mitwirkenden der Tanzgarden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beim Auszählen der Stimmen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für eine Satzungsänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Über einen Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung der Gesellschaft kann nicht abgestimmt werden, wenn er erst während der Mitgliederversammlung gestellt wird.
- (4) Zur Abstimmung über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft oder des Senats ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Senatsmitglieder erforderlich.

Andernfalls ist mit einer Frist von vierzig Tagen zu diesem Tagesordnungspunkt erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatoren beschlußfähig ist.

Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.

§ 8. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist, soweit sich nicht eine Zuständigkeit aus anderen Bestimmungen dieser Satzung ergibt, insbesondere zuständig für,

die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
die Wahl der Kassenprüfer,
die Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
die Entscheidung über die Mitgliedschaft in den Berufungsfällen,
die Änderung der Satzung und
die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9. Organe der Gesellschaft.

Die Organe der Gesellschaft sind:
der Vorstand (geschäftsführender Vorstand),
der erweiterte Vorstand,
der Elferrat,
die Mitgliederversammlung und
der Senat.

§ 10. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand).

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem Ersten Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Schatzmeister,
dem Literaten,
dem Schriftführer,
dem Pressewart und
dem Jugendwart als Vertreter der Mitwirkenden Tanzgarden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinschaftlich oder der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer laden zu den Vorstandssitzungen ein.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann in dringenden Fällen schriftlich abstimmen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- (6) Im Vorstand kann eine Person höchstens zwei Aufgabenbereiche wahrnehmen.

§ 11. Aufgaben des Vorstandes.

Der Vorstand ist, soweit sich nicht seine Zuständigkeit aus anderen Bestimmungen dieser Satzung ergibt, zuständig für:

die Leitung der Gesellschaft,

die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,

die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

die Beschlußfassung über die Ausgaben, wobei keine Schulden entstehen sollen, und

die Berufung und Abberufung der Beisitzer.

§ 12. Erweiterter Vorstand.

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der geschäftsführende Vorstand,

die Beisitzer,

der Präsident des Senates,

der Bühnenmeister und

der Geschäftsführer des Elferrates.

Für jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Beisitzer berufen werden.

(2) Im erweiterten Vorstand kann eine Person höchstens zwei Aufgabenbereiche wahrnehmen.

(3) Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen ist der erweiterte Vorstand zu beteiligen.

§ 13. Kassenprüfer.

(1) Zu Kassenprüfer und Kassenprüferstellvertretern sind Gesellschaftsmitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, daß sich die Amtszeit der Kassenprüfer immer nur ein Jahr lang überschneidet, damit stets ein alter, mit der Prüfung vertrauter und ein neuer Kassenprüfer die Prüfung der Kasse vornehmen.

Einmalige Wiederwahl ist nur nach zweijährigem Aussetzen möglich.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung für das vorausgegangene Vereinsjahr. Sie erstatten hierüber in der Jahreshauptversammlung ihren Bericht.

§ 14. Der Elferrat.

- (1) Über Vorschläge des Elferrates zur Berufung weiterer Elferratsmitglieder entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung.
- (2) Der jeweilige Sitzungspräsident wird nach Absprache mit dem Elferrat vom Vorstand berufen.
- (3) Der Elferrat wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer.

§ 15. Der Senat.

- (1) In den Senat können Personen berufen werden, die sich
 - a) um die GKKG speziell und
 - b) um den Karneval im besonderen Maße verdient gemacht haben.
- (2) Ein Vorschlagsrecht haben der Senat und der Vorstand.
- (3) Beschlüsse über Neuaufnahmen faßt der Senat
 - a) bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Senats;
 - b) in offener Abstimmung oder in geheimer, wenn ein Senator das wünscht;
 - c) eine Begründung für eine Ablehnung ist nicht erforderlich;
 - d) Bedenken gegen einen Kandidaten des Vorstandes der GKKG oder des Senats – der Senat wird den Vorstand der GKKG über seine Vorschläge rechtzeitig informieren – werden durch drei Senatoren und drei Vorstandsmitglieder der GKKG erörtert. Wird keine Einigung erzielt, erfolgt Nichtaufnahme. Für die Abstimmung gelten die vorstehenden Ziffern b) und c);
 - e) nach Beschluß über die Neuaufnahme eines Senators wird der Kandidat vom Vorstand der GKKG in den Senat berufen.
- (4) Der Senat kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt sein Barvermögen caritativen Zwecken zu. Das Sachvermögen des Senates fällt an die GKKG.
- (5) Senatoren können inaktiv werden oder durch schriftliche Mitteilungen an den Senatspräsidenten aus dem Senat austreten. Der Senatspräsident benachrichtigt hierüber den Vorstand der GKKG.
- (6) Senatoren sind gleichzeitig Mitglieder der GKKG und als solche beitragspflichtig mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Der Beitrag kann pauschal vom Senat an die GKKG abgeführt werden.
- (7) Der Senat gibt sich eine eigene Ordnung, die der Satzung der GKKG nicht widerspricht und ihn als Organ der Gesellschaft ausweist.
- (8) Im Interesse der gemeinsamen Aufgabe, den Karneval im allgemeinen und die GKKG im besonderen zu fördern, wird der Senat sein Wissen und seine Möglichkeiten voll der GKKG zur Verfügung stellen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen. Differenzen werden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

§ 16. Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.
Zur Überleitung wird für das Jahr 2012 ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01. April bis zum 31. Dezember 2012 eingefügt.

§ 17. Auflösung der Gesellschaft.

- (1) Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes der Gesellschaft fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18. Schlußbestimmung.

Diese Satzung erlangt mit Beschlußfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. April 1994 ihre Gültigkeit und setzt die vorangegangene Satzung außer Kraft.

Die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. September 2002 beschlossenen Satzungsänderungen treten zum 01. November 2002 in Kraft.

Die von der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2012 beschlossenen Satzungsänderungen treten am 1. August 2012 in Kraft.